



**ENTWURF z. H.  
Gemeindeversammlung vom  
28.11.2011**

# **Gebührenreglement**

**Ausgabe 2012**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriff	3
§ 3 Gebührenpflicht	3
§ 4 Schuldner	3
§ 5 Übrige Kosten	3
§ 6 Mehrwertsteuer	43
§ 7 Inkasso	4
§ 8 Vorschuss	4
§ 9 Stundung	4
§ 10 Verzug	4
§ 11 Zuständigkeit	4
§ 12 Rechtsmittel	4
<b>2. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	5
<b>A. Verwaltungsgebühren</b>	
1. Kanzleigeühren	6
2. <del>Einwohnerkontrolle</del>	<del>6</del>
3. Finanzwesen	7
4. <del>Zivilstandswesen</del>	<del>7</del>
5. Einspracheentscheide	7
<b>B. Baupolizeigebühren</b>	8
<b>C. Kanalisationsanschlussgebühren</b>	
1. Anschlussgebühren in der Industriezone	9
2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen	9
3. Anpassungspflicht	10
4. Anwendungspraxis	10
<b>D. Wasseranschlussgebühren</b>	
1. Anschlussgebühren in der Industriezone	11
2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen	11
3. Anpassungspflicht	12

<b>E. Wassertarif</b>	13
<b>F. Benützungsgebühren gemeindeeigene Anlagen</b>	
Anlage Erlimatt	
1. Zu Übungszwecken	14
2. Für Unterhaltungsanlässe	14
Anlage Bühl	
1. Zu Übungszwecken	15
2. Für Unterhaltungsanlässe	15
Allgemein	
3. Spezielle Veranstaltungen	16
4. Auswärtige Benützer	16
5. <del>Abwartsentschädigung</del> <u>Hauswartsentschädigung</u>	16
6. Gebührenerlass	16
7. Kautio	16
8. <del>Veranstalterhaftpflicht- und Unfallversicherung</del> <u>Versicherungen</u>	16
<b>G. Friedhof</b>	
1. Bestattungskosten für Einwohner	17
2. Bestattungskosten Auswärtige	17
<b>H. Abfallgebühren</b>	
1. Grundgebühren	18
2. Gebühren KEBAG	18
3. Gebühren Grünabfälle	18
<b>I. Abwassergebühren</b>	
1. Gebühren zur Kostendeckung	19
2. ARA-Gebühr	19
3. ARA-Flächengebühr	19
<b>J. Gebühren Kontrolle Feuerungsanlagen</b>	
1. Gebühren Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW	20
2. Gebühren Kontrolle Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	20

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement umschreibt die Erhebung von Gebühren in der Einwohnergemeinde Däniken.

## § 2 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Leistungen, welche von Dritten, wie Einzelpersonen, Gruppen sowie juristischen Personen, in Anspruch genommen werden.

## § 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind Verrichtungen von Verwaltungsabteilungen sowie die Inanspruchnahme von Anlagen oder Rechten.
2. Sind für bestimmte Verrichtungen keine Gebühren vorgegeben oder erweisen sich diese im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig oder zu hoch, kann der Gemeinderat auf Antrag der Verwaltung dieselben angemessen festsetzen.
3. Für die Befreiung von Verwaltungsgebühren oder Baupolizeigebühren bis zu einem Betrag von Fr. 50.00 ist der Finanzverwalter bzw. Bauverwalter/der/die Leiter/in Finanzen, Gemeindeschreiber/in bzw. Bauverwalter/in zuständig, für alle übrigen Fälle der Gemeinderat.

## § 4 Schuldner

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

## § 5 Übrige Kosten

Nebst den festgelegten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten ausserordentlichen Kosten zu vergüten.

## § 6 Mehrwertsteuer

Auf den MWST-pflichtigen Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

## **§ 7 Inkasso**

1. Die Gebühren bis Fr. 50.00 sind bei Entgegennahme der Dienstleistung bar zu bezahlen.
2. In speziellen Fällen, oder wenn der Betrag Fr. 50.00 übersteigt, oder wenn keine Barzahlung möglich ist, wird die Gebühr durch die Finanzverwaltung oder durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person/Firma in Rechnung gestellt. Zahlungsziel 30 Tage.

## **§ 8 Vorschuss**

Für Kosten wie Gutachten, Planungen kann ein Vorschuss bis zu 80 % des mutmasslichen Betrages verlangt werden.

## **§ 9 Stundung**

1. Für Stundungen ist der Gemeinderat zuständig.
2. Gestundete Beiträge sind zum Zinssatz für erste Hypotheken der [Solethurner Bank](#) [Raiffeisenbank](#) zu verzinsen.

## **§ 10 Verzug**

1. Der Zahlungspflichtige hat den ausstehenden Betrag ab dem ordentlichen Zahlungstermin zu verzinsen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Kantons.
2. Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne von § 284 und § 285 EG ZGB. Die Finanzverwaltung hat die Eintragung beim Grundbuchamt Olten-Gösgen anzumelden. Verweigert der Schuldner seine Mitwirkung, so hat die Finanzverwaltung beim Amtsgerichtspräsidenten eine provisorische Verfügung nach Artikel 961 ZGB zu erwirken.

## **§ 11 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist berechtigt, über bestehende Gebühren, wie sie in diesem Reglement unter A. bis J. enthalten sind, selbst zu beschliessen. Für neue Gebühren ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich.

## **§ 12 Rechtsmittel**

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## 2. Übergangs- und Schlussbestimmung

Diese allgemeinen Bestimmungen sowie die Gebührenerhebung A. bis [L](#). nachfolgend treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar [2012](#) in Kraft, [unter Vorbehalt von Buchstabe I Abwassergebühren, Punkt 2. Die Änderung dieses Punktes tritt erst auf 01.10.2012 in Kraft. Ansonsten ersetzt das vorliegende Reglement das Gebührenreglement vom 12. Dezember 1994.](#)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am ~~12. Dezember 1994~~[28.11.2011](#)

Einwohnergemeinde Däniken

Gemeindepräsident: Gery Meier

Gemeindeschreiberin: Andrea Widmer

## A. Verwaltungsgebühren

### 1. Kanzleigebühren

1.1	<del>Auszüge aus Protokollen und Registern, je A4-Seite</del>	Fr.	40.00
1.21	Bescheinigungen, Beglaubigungen <u>für nicht in Däniken ansässige natürliche und juristische Personen</u>	Fr.	10.00
1.32	Unterschriftsbeglaubigung <u>für nicht in Däniken ansässige natürliche und juristische Personen</u>	Fr.	10.00
1.4	Wohnsitzausweis	Fr.	40.00
1.5	Beurkundung von Bürgschaften	je nach Bürgschaftssumme Fr. 20.00 bis Fr. 50.00	
1.63	Fotokopien und Drucksachen	nach Aufwand	
1.74	Fotokopien aus Plänen A4 A3	nach Aufwand	
1.8	Baugesuchsmappen im Doppel	Fr.	40.00
1.9	Zonenplan	Fr.	40.00
1.10	Ortsplan	Fr.	40.00
1.11	<del>Leihweise Abgabe von Baugesuchsakten</del> Depot	Fr.	100.00
1.12	Reglementssammlung	Fr.	30.00
1.135	Ausfüllen Steuererklärung	je nach Aufwand <u>mind.</u> Fr. 20.00 bis Fr. 200.00	

### 2. Einwohnerkontrolle

2.1	Jahresgebühr Wochenaufenthalter	Fr.	50.00
2.2	Heimatausweis (Interimsausweis für Wochenaufenthalter)	Fr.	40.00
2.3	Wohnsitzausweis	Fr.	40.00
2.4	Identitätskarten bis 15. Altersjahr _____ ab 16. Altersjahr _____	_____ gemäss Kanton	
2.5	Niederlassungsbewilligung für Ausländer, Ausländerausweis usw.	_____ gemäss Kanton	
2.6	Nachsenden von Ausweisschriften, inkl. Porte	Fr.	20.00
2.7	Bescheinigung für Lernfahrausweis	Fr.	40.00
2.8	Passgesuch ausstellen	_____ gemäss Kanton	

## **32. Finanzwesen**

3.1	Steuerausweis	Fr.	40.00
<u>3.22.1</u>	Hundesteuer	Fr.	<del>100.00</del> <u>80.00</u>
<u>3.32.2</u>	Mahngebühren für zweite Mahnung	Fr.	50.00
3.4	<del>Fristerstreckung und Mahnung Steuererklärungen</del>		<del>gemäss Kanton</del>

## **4. Zivilstandswesen**

~~Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.~~

## **5. Einspracheentscheide**

Erstinstanzliche Entscheide sind gebührenfrei.

*Hinweis: Die Gebühren in Ziffern 2.4 / 2.5 / 2.8 / 3.4 / 4. werden inskünftig nicht mehr im Gebührenreglement erscheinen. Diese werden vom Kanton oder Bund festgelegt.*

## B. Baupolizeigebühren

1. Behandlung des Baugesuches inkl. ordentliche Baukontrollen
- EFH
  - MFH 1. Wohnung
  - MFH jede weitere Wohnung
  - Wohn- und Geschäftshaus, landwirtschaftliche Siedlung nach Aufwand
  - An-, Auf- und Umbauten nach Aufwand
  - kleinere Objekte wie Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Abstellplätze
  - grössere Geschäftshäuser, Industrien nach Aufwand
- Neubau
- Nach Aufwand mind. Fr. 750.00
  - bis 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche Fr. 2.00/m<sup>2</sup>
  - ab 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche Fr. 2.50/m<sup>2</sup>
- Umbau  
Umbauten ohne Nutzflächenveränderung nach Aufwand mind. Fr. 200.00
- Kleinbaugesuche  
mind. Fr. 100.00
- Neubau
- nach Aufwand mind. Fr. 1800.00
  - bis 5000 m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 0.50/m<sup>3</sup>
  - ab 5000 m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 0.40/m<sup>3</sup>
- Umbau  
Umbauten ohne kubische Veränderung nach Aufwand mind. Fr. 200.00
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| • Oel-/Gasfeuerungen, Wärmepumpen, Tankanlagen | Fr. | 100.00 |
| • Zusatzbewilligungen                          | Fr. | 100.00 |
| • Verlängerung einer Baubewilligung            | Fr. | 100.00 |
| • Versickerungsgebühr                          | Fr. | 100.00 |
2. Schnurgerüstkontrolle
- ohne Beizug eines Fachmannes in Baugebühr enthalten
  - bei Beizug eines Fachmannes Verrechnung der effektiven Fremdkosten
3. Ausschreibung Fr. 80.00
4. Gestaltungsplan oder Änderung des Nutzungsplanes Fremdkosten und Aufwand der Behörden gehen zu Lasten der Interessierten
5. Vorentscheide / Vorbaugesuche nach Aufwand
6. Beizug von Spezialisten und/oder zusätzliche Unterlagen Verrechnung der effektiven Fremdkosten

## C. Kanalisationsanschlussgebühren

### 1. Anschlussgebühren in der Industriezone

1.1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. ~~5.35~~ 3.00 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. ~~13.307.50~~ pro m<sup>2</sup> Baulandparzellenfläche.

Diese Ansätze entsprechend dem Indexstand [1.4.2007-01.01.2012](#).

1.2 Genutzte Flächen ohne Kanalisationsanschluss werden ebenfalls gemäss Punkt 1.1 abgerechnet.

1.3 Bei Regenwasserversickerung wird auf die Anschlussgebühr ein Bonus von 30 % gewährt.

1.4 Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei aufgeschoben.

Die Gebührenbemessung für solche Parzellen oder -teile richtet sich nach dem geltenden Ansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.

### 2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen

2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche Fr. ~~26.60~~ 16.00.

Dieser Ansatz entspricht dem Indexstand [1.4.2007-01.01.2012](#).

2.3 Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:

- Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl der Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich oder Dachgeschossen wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient.
- Überdachte Freiflächen wie z.B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventuelle Unterkellerung berechnet.

2.4 Bei Ausbauten oder Erweiterung wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Punkt 2.3 gebührenpflichtig.

2.5 Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:

- Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Punkt 2.1 – 2.3.
- Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der einfachen Nutzfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.

Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.

### 3. **Anpassungspflicht**

Der Gemeinderat ist gehalten, die Anschlussgebühren wie vorgenannt unter Ziffer 1.1 und 2.2 dem kaufkrafterhaltenden Wert anzugleichen. Das heisst: Er überprüft diese Ansätze alle 2 Jahre per 1. Juli bezüglich Indexveränderung ([Zürcher Baukostenindex Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte Kanalbau](#)) und setzt sie auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

### 4. **Anwendungspraxis**

4.1 Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.

Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.

## D. Wasseranschlussgebühren

### 1. Anschlussgebühren in der Industriezone

1.1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 2.653.50 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 6.658.50 pro m<sup>2</sup> Baulandparzellenfläche.

Diese Ansätze entsprechen dem Indexstand 1.4.200701.01.2012.

1.2 Für nicht industriell genutzte Parzellen oder Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.

Die Gebührenbemessung für solche Parzellen richtet sich nach dem Gebührensatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.

1.3 Sprinkleranlagen: Alle verursachten Kosten sind zu 100 % zu ersetzen. Die spezielle Anschlussgebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

### 2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen

2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Wassernetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche Fr. 45.9518.00.

Dieser Ansatz entspricht dem Indexstand 1.4.200701.01.2012.

2.3 Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:

- Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich oder Dachgeschossen wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient.
- Überdachte Freiflächen wie z. B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventuelle Unterkellerung berechnet.

2.4 Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Punkt. 2.3 gebührenpflichtig.

2.5 Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:

- Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Punkt 2.1 – 2.3.
- Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der einfachen Nutzfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.

Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.

### 3. **Anpassungspflicht**

Der Gemeinderat ist gehalten, die Anschlussgebühren wie vorgenannt unter Ziffer 1.1 und 2.2 dem kaufkrafterhaltenden Wert anzugleichen. Das heisst: Er überprüft diese Ansätze alle 2 Jahre per 1. Juli bezüglich Indexveränderung ([Zürcher BaukostenindexProduktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte Kanalbau](#)) und setzt sie auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

## **E. Wassertarif**

1. Für den Wasserbezug werden je gemessener Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Fr. 0.50 berechnet.
2. Das Bauwasser ist mit einem Wasserzähler zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Für den Wasserbezug wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 und Fr. 2.00 je m<sup>3</sup> Verbrauch erhoben inkl. ARA-Gebühr.  
Dieser Ansatz gilt auch für Schausteller, Festbetriebe usw.
3. Bei Wasserbezügen ab Hydrant für landwirtschaftliche Zwecke beträgt der Wasserzins Fr. 1.00 je m<sup>3</sup>. (ARA-befreit)
4. Die Gemeinde erhebt für die Wasserzähler eine jährliche Mietgebühr von 7 % des Wassermesserneuwertes, abgerundet auf einen ganzen Franken.
5. Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro im Wohnhaus integrierten Betrieb pro Jahr Fr. 25.00; bei der Industrie pro Jahr und Wassermesser (Messstation) Fr. 25.00.
6. Der Wasserzins wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird am 30.5., die zweite Rate und Schlussabrechnung am 30.11. zur Zahlung fällig.

F. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen

Anlage Erlimatt	Beträge in Franken											
	Halle 1/3	Halle 2/3	Duschen Garderoben	Foyer	Office/ Küche	Mehrzweckraum	Bühne	Fussballfeld	Kleinspielfeld	Hartplatz	Vereinsraum KG	
<b>1. Zu Übungszwecken</b>												
a) Ortsvereine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
b) andere Benützer, dazu zählen auch <a href="#">Gruppierungen Sportgruppen</a> einheimischer Betriebe												
pro Einzelstunde	25	35					20	30	25	25	20	
<a href="#">pro Halbtag oder Abend</a>												
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von max. 1 Stunde	500	700	Entscheid WUK	Entscheid WUK			Entscheid WUK	400	600	500	500	<del>300</del> 400
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von mehr als 1 Stunde	1000	1400						800	1200	1000	1000	<del>600</del> 800
<b>2. Für Unterhaltungsanlässe</b>												
a) Unterhaltungsabende 1. Abend am gleichen Wochenende 2. Abend	150 100	250 150		150 100	150 100		inbegr. inbegr.					
b) Versammlungen, Vorträge und Ähnliches	100	150		150	150		inbegr.				50	
c) Lottomatches, Maskenbälle pro Tag Festbetrieb	250	500		150	200		100					
d) Die Ansätze für die Foyers gelten nur, wenn diese einzeln benützt werden. Bei Hallenbenützung sind sie inbegriffen.												

Anlage Bühl	Beträge in Franken							
	Halle	Duschen Garderoben	Foyer	Office/ Küche	<a href="#">Galerie</a>	<a href="#">Schul- küche</a>	<a href="#">Aula</a>	Bühi- feld
<b>1. Zu Übungszwecken</b>								
a) Ortsvereine	0	0	0	0	0	0	0	0
b) andere Benützer, dazu zählen auch Gruppierungen einheimischer Betriebe		Entscheidung WUK	Entscheidung WUK					
pro Einzelstunde	25				20		30	30
<a href="#">pro Halbtag oder Abend</a>						50		
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von max. 1 Stunde	500				400	1000	600	600
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von mehr als 1 Stunde	1000				800	2000	1200	1200
<b>2. Für Unterhaltungsanlässe</b>								
a) Unterhaltungsabende 1. Abend	150		100	100				
am gleichen Wochenende 2. Abend	100		70	70				
b) Versammlungen, Vorträge und Ähnliches	100		100	100	50	50	50	
c) Lottomatches, Maskenbälle pro Tag Festbetrieb	250		150	150				

### 3. **Spezielle Veranstaltungen**

Turnfeste, Wettkämpfe, Turniere, Konzerte, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw. pro Tag oder pauschal:

Festlegung durch WUK je nach Art des Anlasses

### 4. **Auswärtige Benützer**

Für auswärtige Benützer erhöhen sich alle Gebühren und Ansätze um 100 %. Die WUK kann Ausnahmen beschliessen.

### 5. **AbwartsentschädigungHauswartsentschädigung** für Unterhaltungsanlässe und spezielle Veranstaltungen (2. und 3. vorgenannt)

Für die Berechnung des Aufwandes zählen die Präsenzstunden, welche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, an Wochentagen ab 18.00 Uhr ~~und am Samstag ab 12.00 Uhr~~, für den betreffenden Anlass oder Veranstalter geleistet worden sind. Der Ansatz beträgt 30 Franken je Stunde, der Betrag wird von der Finanzverwaltung auf Grund der Meldung WUK an den/die Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Gemeinde richtet dieses Total abzüglich die gesetzlichen Sozialleistungen an den ~~Abwart/die Abwarte~~ Hauswart/die Hauswarte aus.

### 6. **Gebührenerlass**

Jede von der WUK als Däniker Verein eingestufte Organisation hat einmal im Kalenderjahr Anrecht, die Erlimatt- oder Bühlhalle inkl. Office für Unterhaltungsanlässe gebührenfrei zu benützen. Darunter fallen nur die Anlässe wie vorgenannt präzisiert unter 2a (erster Abend) und 2b.

~~Ebenso zählt der Ornithologische Verein Däniken zu den gebührenfreien Benützern der Halle während seiner ordentlichen Ausstellung, die er in 3-bis 4-jährigem Turnus abhält.~~

Die Hauswarts~~Abwarts~~entschädigung gemäss Punkt 5. muss in jedem Fall bezahlt werden.

### 7. **Kautions**

Die Kautions nach § 34.3 Benützungsreglement beträgt 50 % der zu zahlenden Gebühren.

### 8. **Veranstalterhaftpflichtund UnfallversicherungenVersicherungen**

~~Diese Prämien sind bei Unterhaltungsanlässen (Punkt 2 vorgenannt) in den Benützungsgebühren inbegriffen, jedoch nicht für spezielle Veranstaltungen (Punkt 3 vorgenannt). Die Benutzer und Veranstalter haben selber für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.~~

## **G. Friedhof**

### **1. Bestattungskosten für Einwohner**

#### 1.1 Urnenhain

Platzgeld pro Gedenkstein, ohne Gravur Fr. 400.00

#### 1.2 Urnen-Gemeinschaftsgrab

- Platzgeld Fr. 200.00
- Platzgeld inkl. gravierte Schriftplatte Fr. 400.00

#### 1.3 Familiengräber

- Platzgeld für Sarggrab Fr. 2000.00
- Platzgeld für Urnengrab Fr. 1000.00

#### 1.4 Erd- und Urnenbestattung

unentgeltlich

### **2. Bestattungskosten für Auswärtige**

#### 2.1 Erdbestattung

- Platzgeld Grab nach § 15 Friedhofreglement Fr. 2000.00
- Platzgeld Grab nach § 16 Friedhofreglement Fr. 1000.00
- Benützung Leichenhalle Fr. 200.00

#### 2.2 Urnenbestattung

- Platzgeld Urnengrab nach § 15 Fr. 1000.00
- Platzgeld Urnengrab nach § 16 Fr. 500.00
- Platzgeld pro Gedenkstein Urnenhain (ohne Gravur) nach § 15 Fr. 1000.00
- Platzgeld pro Gedenkstein Urnenhain (ohne Gravur) nach § 16 Fr. 500.00
- Platzgeld Urnen-Gemeinschaftsgrab nach § 15 Fr. 1000.00
- Platzgeld Urnen-Gemeinschaftsgrab nach § 16 Fr. 500.00
- Schriftplatte inkl. Gravur Urnen-Gemeinschaftsgrab Fr. 200.00
- Benützung Leichenhalle Fr. 200.00

## H. Abfallgebühren

### 1. Grundgebühren

- pro Wohneinheit Fr. 125.00
- pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie öffentlicher Betrieb, sofern die Entsorgung benützt wird. Fr. 125.00

### 2. Gebühren KEBAG

- 17 Liter Sack
  - 35 Liter Sack
  - 60 Liter Sack
  - 110 Liter Sack
  - Bündelmarke  
Bündel bis 10 kg oder Sack bis 60 Liter
  - Sperrgutmarke  
Einzelstücke (Sperrgut), verschnürte  
Bündel bis max. 20 kg oder max.  
120 x 50 x 50 cm
  - Containerband für 600 bis 800 Liter
- es gelten die jeweils aktuellen Kosten gemäss Festlegungen der Kehrichtverbrennungsanlage KEBAG Zuchwil

### 3. Gebühren Grünabfälle

- 140 l Container, Jahresvignette Fr. 120.35
- 240 l Container, Jahresvignette Fr. 212.95
- 770 l Container, Jahresvignette Fr. 550.95
- 35/40 l Kompostkübel, Einzelmarke Fr. 1.85
- Bündel zu 10 kg, Einzelmarke Fr. 1.85

# I. Abwassergebühren

## 1. Gebühren zur Kostendeckung

Zur Deckung des jährlich anfallenden Aufwandes der regionalen und der gemeindeeigenen Anlagen werden Gebühren erhoben. Diese müssen die Kosten voll decken.

## 2. ARA-Gebühr

Für das ab dem Gemeindenetz oder aus eigener Wasserversorgung verbrauchte Wasser

Fr.  
1.3000  
pro m<sup>3</sup>

Liegenschaften, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind von der Gebühr befreit.

Wasser, welches nicht in die Kanalisation geleitet wird und sich mittels Messuhr feststellen lässt, ist von der Gebühr entoben, soweit die Gemeinde von der ARA ebenfalls befreit ist.

Grundlage für den Wasserverbrauch ist jeweils die Zeitspanne vom 1. Oktober bis 30. September.

## 3. ARA-Flächengebühr

Für Liegenschaften in der Industriezone IA, IB, Energiezone EN und SBB-/Postareal pro Are angerechneter Fläche zusätzlich zur ARA-Gebühr

jährlich

Fr. 38.00  
pro Are

Die angerechnete Fläche wird wie folgt berechnet:

Grundbuchplanfläche der industriell genutzten Grundstücke, unabhängig der technischen Entwässerungslösung

Nicht angerechnet werden grössere zusammenhängende, nicht genutzte Reserveflächen.

## J. Gebühren Kontrolle Feuerungsanlagen

Bei Barzahlung gelten die folgenden Gebühren (exkl. Mehrwertsteuer).

Wird eine Rechnung verlangt, erhöhen sich die Gebühren um Fr. 5.00. Die Rechnung wird durch die Finanzverwaltung oder die ausführende Firma gestellt.

### 1. Kontrolle Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

Einstufenfeuerung	Fr. 80.00
Mehrstufenfeuerung	Fr. 130.00
Zweistoff-Feuerung	Fr. 130.00

### 2. Kontrolle Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Arbeitsaufwand des Kontrolleurs pro angebrochene 10 Minuten	Fr. 16.00
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörden bei	
• einer Anlage	Fr. 5.00
• zwei oder mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit	Fr. 10.00

Bei der Erstkontrolle ist mit etwas höherem Zeitaufwand zu rechnen, denn der Kontrolleur muss dabei zusätzlich die Anlagedaten erfassen. In der Regel ist ungefähr mit folgendem Zeitaufwand zu rechnen:

• Erstkontrolle	30 Minuten
• Periodische Kontrolle ohne Beanstandung	15 Minuten
• Periodische Kontrolle mit Beanstandung	30 Minuten
• Für zweite und weitere Feuerungen in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten